

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.07.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:32 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45027

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Mitglieder

Ahmon, Martin
Edenhofer, Peter
Egner, Stephan
Günther, Maik, Prof. Dr.
Hefe, Simon
Killmann, Michaela
Köhl, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Wölfl, Regina

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 05.07.2023 | 01/2023/2683 |
| 2. | Baufibel als Anlage zur Sanierungssatzung; Satzungsbeschluss | 01/2023/2691 |
| 3. | Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Leimgruben" | 01/2023/2679 |
| 4. | Genehmigungsbescheide für den Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen, Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen | 01/2023/2694 |
| 5. | Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain", Gemeinde Bidingen | 01/2023/2685 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung des Vorbescheides - Errichtung eines Einfamilienhauses - Fl.Nr. 1252/6 Gemarkung Denklingen - Frühlingstraße 8c | 01/2023/2686 |
| 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten – Fl.Nr. 205 Gemarkung Denklingen – Menhofer Straße 27 | 01/2023/2692 |
| 8. | Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage, Neubau eines weiteren Einfamilienhauses – Fl.Nr. 366 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 12/12a Ecke Alpenstraße | 01/2023/2688 |
| 9. | Antrag auf Höhenbegrenzung bei einem Teil der Römerstraße, Epfach | 01/2023/2698 |
| 10. | Anschaffung von Klassenzimmermöbeln | 01/2023/2697 |
| 11. | Wahl des Ersten Bürgermeisters am 03.12.2023 - Berufung Wahlleiter | 01/2023/2696 |
| 12. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung | 01/2023/2693 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 05.07.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 05.07.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baufibel als Anlage zur Sanierungssatzung; Satzungsbeschluss

Vertagt: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Leimgruben"

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 27.07.2022 wurde die Bauvoranfrage „Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in Zweifamilienhaus mit Anbau an das best. Wohnhaus und Ersatzbau der Garage/Carport mit einer Doppelgarage“ behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen inkl. der erforderlichen Befreiungen wurde erteilt (siehe Sitzung vom 27.07.2022, TOP 8).

Das Landratsamt erteilte die Genehmigung nicht. Die Bauherren stellen deshalb einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Leimgruben“.

Es wurden Änderungen gem. beiliegendem Schreiben vom 23.05.2023 beantragt. In der Sitzung vom 05.07.2023 wurde der Tagesordnungspunkt in dieser Angelegenheit vertagt. Der Gemeinderat steht der Änderung des Bebauungsplanes zwar grundsätzlich positiv gegenüber, jedoch konnte nicht allen Punkten des Änderungsantrages zugestimmt werden (insbesondere Flachdach auf Garagen und Erhöhung der GRZ 1 auf 0,3).

Aufgrund dessen erfolgte nochmal ein Gespräch mit den Antragstellern und eine Anpassung des Antrags (siehe Änderung des Antrags vom 23.05.2023 im Anhang).

Der Gemeinderat befürwortete in der Sitzung vom 05.07.2023 grundsätzlich eine Erhöhung der GRZ 1 von 0,2 auf 0,22 (= GRZ 1 im ursprünglich eingereichten Bauantrag vom Juli 2022). Der Antragsteller möchte jedoch noch ein wenig mehr Spielraum und beantragt eine Erhöhung der GRZ 1 von 0,2 auf 0,24. Die Änderung der GRZ von 0,35 (GRZ 1 + GRZ 2) ist nicht beabsichtigt.

Aus Sicht des Planers erscheint eine Erhöhung der GRZ 1 von 0,2 auf 0,24 als maßvoll. Diese wird sich aus Gleichbehandlungsgründen für das gesamte Bebauungsplangebiet „Leimgruben„ gelten, wobei dann eine gesonderte Regelung in der Bebauungsplanänderung erfolgen muss.

Folgende Anmerkungen wurde hinsichtlich der Regelung zu Zwerggiebeln und Dachgauben vorgelegt:

„Im bisherigen Bebauungsplan sind Zwerggiebel bis 5 m Breite bei eingeschossiger Bauweise zulässig (E+D, wobei D im Dach ein Vollgeschoss sein kann).

Der Antragsteller beantragt, dass Zwerggiebel immer zulässig sein sollen, was ggf. missverständlich ist.

Er plant lediglich eine profilgleiche Verlängerung des Bestandes mit E+D, im fraglichen Bereich ist II+D festgesetzt. Nachdem die tatsächliche Bebauung auf Fl.Nr. 269/6 I+D entspricht und eine max. Wandhöhe von 4,75 m eingehalten wird, wären Zwerggiebel bei diesem Bautyp auch allgemein zulässig. Auch sind keine zwei Vollgeschosse bis zur Traufe zwingend festgesetzt, sondern lediglich als Höchstgrenze, so dass hier keine Änderung erforderlich ist.

Sollte der Antrag mit den Zwerggiebeln auch für die Bebauung mit II+D und der max. Wandhöhe von 6,25 m erweitert werden, d.h. im übrigen Geltungsbereich zulässig sein!? Hier würden sich dann recht massive Bauteile durch die zweigeschossigen Zwerggiebel ergeben!“

Das Honorarangebot vom 29.06.2023 gilt für diesen geänderten Antrag fort.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom geänderten Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Leimgruben“ vom 13.07.2023. Die Änderung des Bebauungsplans Leimgruben wird beschlossen.

Der Antrag zu den Zwerggiebeln soll nur für Gebäude mit E+D gelten. Der Bauherr plant eine profilgleiche Verlängerung des Bestandes mit E+D. Für Gebäude II+D wird die Regelung zu den Zwerggiebeln nicht befürwortet.

Das Honorarangebot des Architekturbüros Reiser aus München vom 29.06.2023 ist anzunehmen sowie eine Kostenübernahme mit den Bauherren zu schließen und abzurechnen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4	Genehmigungsbescheide für den Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen, Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen
--------------	--

Sachverhalt:

Für die beiden Bauanträge, Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen, Haus 1 + 2 auf Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen sind die im Anhang beigefügten Genehmigungsbescheide am 06.07.2023 vom Landratsamt Landsberg erlassen worden. Der Gemeinderat hatte das gemeindliche Einvernehmen dafür nicht erteilt. Über die Möglichkeit der Klageerhebung gegen die Genehmigungsbescheide wurde bereits ausführlich informiert und in vergangenen Sitzungen beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beigefügten Genehmigungsbescheiden und der Möglichkeit der Klageerhebung. Auf Klageerhebung wird verzichtet.

Abstimmung: **Ja 10 Nein 3 Anwesend 13**

TOP 5	Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für vier Windkraftanlagen im Bereich "Haberatshofer Fluren" sowie zur Herausnahme des bisherigen Sondergebietes für Windkraft im Bereich "Moosrain", Gemeinde Bidingen
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Denklingen wurde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beiliegenden Unterlagen und beschließt, dass die Gemeinde Denklingen keine Stellungnahme abgibt.

Abstimmung: **Ja 8 Nein 5 Anwesend 13**

TOP 6	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung des Vorbescheides - Errichtung eines Einfamilienhauses - Fl.Nr. 1252/6 Gemarkung Denklingen - Frühlingstraße 8c
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1252/6 der Gemarkung Denklingen wurde die Verlängerung o.g. Vorbescheides beantragt.

2012 wurde ein Antrag auf Vorbescheid für diese Flurnummer genehmigt (Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis der Gemeinde 008-2012, Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis des Landratsamtes V-599-2012-2. Der Vorbescheid des Landratsamtes erging am 27.06.2012. Dieser Vorbescheid ist 2015, 2017, 2019 und 2021 verlängert worden.

Die Verlängerungen der Vorbescheide ergingen am 27.10.2015 (Az.: V-579-2015-2), am 17.08.2017 (Az.: V-663-2017-2), am 14.01.2020 (Az.: V-668-2019-2) sowie am 28.06.2022 (Az.: V-824-2021-2) an die Grundstückseigentümer.

Im Juli 2023 wurde eine erneute Verlängerung des Vorbescheides beantragt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Einfamilienhaus ist nach § 4 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dieses Gebäude wurde bereits so genehmigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten – Fl.Nr. 205 Gemarkung Denklingen – Menhofer Straße 27

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 205 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung fügt sich grundsätzlich in die nähere Umgebung ein. Das Maß der Bebauung ist jedoch erhöht. Im Zuge der Nachverdichtung ist dies aber vertretbar.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage, Neubau eines weiteren Einfamilienhauses – Fl.Nr. 366 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 12/12a Ecke Alpenstraße

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 366 der Gemarkung Denklingen wurde eine Bauvoranfrage für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung fügt sich grundsätzlich in die nähere Umgebung ein. Das Potential zur Nachverdichtung ist hier grundsätzlich gegeben. Im Vergleich zur Umgebungsbebauung soll hier jedoch nicht das vorhandene Gebäude durch Anbau vergrößert werden, sondern ein weiteres Gebäude entstehen. Bei den überbaubaren Grundstücksflächen ist die Baulinie im West-Süd-Westen zum Außenbereich hin gerade so eingehalten (siehe Vergleich Fl.Nr. 366/9, Säulingstraße 6/6a). Nach Süd-Süd-Osten entlang der Alpenstraße rückt der Neubau jedoch im Vergleich zu den weiteren Gebäuden entlang der Alpenstraße recht nah an die Alpenstraße heran. Hier sind die Außenbereichsgrenzen zu prüfen. Ein Einfügen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen ist hier kritisch zu betrachten (siehe hierzu auch E-Mail im Anhang).

Bei einer Bebauung mit zwei separaten Gebäuden kommt es darüber hinaus zu einer Überschneidung der Abstandsflächen des Altgebäudes mit dem geplanten Neubau.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten, die nachgewiesenen Stellplätze liegen jedoch definitiv im Außenbereich.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmung: Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

TOP 9 Antrag auf Höhenbegrenzung bei einem Teil der Römerstraße, Epfach

Sachverhalt:

Ein Antrag auf Höhenbegrenzung für einen Teil der Römerstraße ging bei der Gemeinde ein (siehe Antrag im Anhang).

Gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO ist die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Satz 1 Nr. 1 ZustGVerk) zuständig.

Nach § 39 Abs. 1 StVO werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 genannten Rechtsgüter (insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Lt. Antrag kam es nun schon mehrmals zu einer Beschädigung am Dachrinnenablauf, die auf die Höhe der durchfahrenden Fahrzeuge zurückzuführen ist.

Anhaltspunkte die auch eine Beschränkung hinsichtlich des Gewichts der Fahrzeuge rechtfertigen würden liegen keine vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt bei einem Teilstück der Römerstraße eine Höhenbeschränkung für Fahrzeuge anzuordnen (→ Vorschriftzeichen Nr. 265 (Verbotszeichen) nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO)



Auf die Anordnung einer Gewichtsbeschränkung wird verzichtet.

Abstimmung: **Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 10 Anschaffung von Klassenzimmermöbeln

Sachverhalt:

Die Räume in der Grundschule, die bisher dem Kindergarten zur Nutzung überlassen wurden, sollen ab September wieder von der Schule genutzt werden. Zunächst als Differenzierungsräume für die FleGs-Klassen und ab dem Schuljahr 2024/2025 oder spätestens im Jahr darauf auch als Klassenräume. Frau Rektorin Worbs legt dazu ein Angebot der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken über Klassenzimmermöbel und zwei Lehrerarbeitsplätze vor. In den Positionen 1 bis 3 sind verschiedene Alternativen für Klassenzimmermöbel enthalten. Die Schule bevorzugt die Position 2 mit dem nicht höhenverstellbaren Tisch und dem Stuhl mit Fußstütze. Diese Variante bietet den Vorteil, dass die Tische alle gleich hoch sind und die Höheneinstellung über die Fußstütze am Stuhl passiert. Für den Hausmeister ist es also deutlich weniger Aufwand, da diese Tische immer im Raum verbleiben können und nicht je nach „Kindergröße“ umgeräumt werden müssen. Mit der Alternative 2 beläuft sich das Angebot auf insgesamt 18.919,17 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom beiliegenden Angebot der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken vom 17.07.2023, das sich mit der Alternative 2 auf insgesamt 18.919,17 € brutto beläuft. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 11 Wahl des Ersten Bürgermeisters am 03.12.2023 - Berufung Wahlleiter

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes für die Wahl des Ersten Bürgermeisters am 03.12.2023 nebst eventueller Stichwahl am 17.12.2023 folgende Wahlleiter:

- Wahlleiter: Geschäftsleitende Angestellte Birgit Jost
- Stellvertreter der Wahlleiterin: Zweiter Bürgermeister Norbert Walter

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 12 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 12 Ordentliche Kündigung der Nutzungsvereinbarung vom 20.12.2019 zwischen der Pfarrkirchenstiftung Denklingen und der Gemeinde Denklingen über das Grundstück/Gebäude der Kindertagesstätte Bischof-Müller-Straße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Nutzungsvereinbarung vom 20.12.2019 zwischen der Pfarrkirchenstiftung Denklingen und der Gemeinde Denklingen über das Grundstück/Gebäude der Kindertagesstätte Bischof-Müller-Straße gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Vereinbarung zum 31.08.2023 zu kündigen ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 15 Erlass einer Katzenschutzverordnung für den Landkreis Landsberg am Lech

Sachverhalt:

- Beiliegende Unterlagen des Landratsamtes Landsberg am Lech
 - Schreiben vom 20.04.2023
 - Entwurf der Katzenschutzverordnung
- Heutiger Vortrag der Ehegatten Reiter, Tulpenstraße 1, 86920 Denklingen

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen nimmt am Vollzug der Katzenschutzverordnung teil und meldet das gesamte Gemeindegebiet als diesbezügliches Schutzgebiet.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 12 Verkauf des Hochbehältergrundstücks 1132/1 Gemarkung Denklingen

Sachverhalt:

Es sind bis jetzt 2 Anfragen dahingehend eingegangen, das Hochbehältergrundstück Fl.Nr. 1132/1 der Gemarkung Denklingen zu erwerben. Insbesondere der neue Hochbehälter, der in den 1990er Jahren errichtet worden ist, ist in einem exzellenten baulichen Zustand. Außerdem sind folgende Anschlüsse vorhanden: Trinkwasser, Strom, Regenwasserableitung (Grundablass).

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Verkauf in die Wege zu leiten. Gemeindliche Leitungsteile müssen, soweit sie noch benötigt werden, mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Reallast zugunsten der Gemeinde Denklingen gesichert werden. Der Kaufpreis ist durch ein Gutachten zu ermitteln. Außerdem ist die Verkaufsabsicht öffentlich bekanntzugeben.

Abstimmung: **Ja 0 Nein 11 Anwesend 11**

TOP 13 Verbriefungsanerkennntnis - Baugebiet "Hinterberg" - Verkauf Flurstück 357/8 Gemarkung Denklingen an Franziska und Ignaz Grimm

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 25.05.2023, UVZ-Nr. R 422/2023 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 14 Verbriefungsanerkennntnis - Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks

146/49 der Gemarkung Epfach - Käuferin: Uznik Marina - Messungsanerkennung und Auflassung

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 25.05.2023, UVZ-Nr. S 478/2023 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat stellt fest, dass aus dem Flurstück 196/49 der Gemarkung Epfach zum Preis von 200,00 Euro / m² eine Teilfläche von ca. 28 m² verkauft worden ist.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer